

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses
Band: 21 (1945)
Heft: 7

Artikel: Amtsdrukschriften-Bibliographien des Auslandes
Autor: Kern, Leo M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-770420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinigung schweizerischer Bibliothekare

Association des bibliothécaires suisses

Nachrichten — *Nouvelles*

XXI. Jahrgang — No. 7.

15. November 1945

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

AMTSDRUCKSCHRIFTEN-BIBLIOGRAPHIEN DES AUSLANDES¹

Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Sie benötigen mannigfaches Schrifttum über irgendein Sonderproblem, z.B. über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Das Systematische Verzeichnis und das Bibliographische Bulletin unserer Landesbibliothek werden Ihnen die einschlägige Buchliteratur nachweisen, indes Sie in der Schweizerischen Bibliographie für Statistik und Volkswirtschaft ab 1937 den entsprechenden Zeitschriften- und wesentlichsten Zeitungsartikeln begegnen. Ohne Zweifel befindet sich unter der ausgesuchten Literatur auch amtliches Material, denn im Gegensatz zu andern Ländern vernachlässigen unsere primäre und sekundäre Nationalbibliographie sowie unsere Fachbibliographie das amtliche Schrifttum keineswegs. So könnten Sie den Eindruck gewinnen, nur ein Hyperbibliograph, der sich an den leuchtenden Vorbildern der Angelsachsen entflammen liess — trotz andersgearteter Verhältnisse in diesen Belangen — vermöge in der Schweiz die Forderung nach einer besondern Bibliographie des amtlichen Schrifttums aufzustellen. Doch stossen wir zu andern Fragen vor:

- 1) Welche Kantone und Städte halten Rede und Gegenrede ihrer legislativen Behörden in gedruckter Form für alle Zeiten fest? seit wann?

¹ Kurzreferat gehalten am 9. September 1945 an der 44. Jahresversammlung der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare in Einsiedeln.

- 2) Welche Kantone und Städte legen öffentlich, seit wann, Rechenschaft ab über Ausgaben und Einnahmen ihrer Verwaltungsabteilungen? Bestehen nur gedruckte Staatsrechnungen oder sogar Voranschläge? seit wann?
- 3) Sorgt dieser oder jener Kanton für eine authentische Veröffentlichung seiner Gesetze? seit wann? Welche Gesetze sind noch in Geltung, welche aufgehoben? Welche Kantone erleichtern ihren Staatsbürgern die Uebersicht über den Wechsel des Normativen?
- 4) Welche laufenden Veröffentlichungen geben die legislativen, exekutiven und richterlichen Instanzen eines bestimmten Kantons heraus? Hat dieser oder jener Kanton auch einmalige Schriften veröffentlicht? welche?
- 5) Ist der Staatsbürger in der Lage, sich ein Gesamtbild über jene Tätigkeit des Staates zu verschaffen, die ihren Niederschlag in gedruckten oder vervielfältigten Schriftstücken gefunden hat?
- 6) Verfügen wir über ein bibliographisches Hilfsmittel, das uns die Quellen für die kommende Jahrhundertgeschichte der Bundesverwaltung aufdeckt?

Ende Juni dieses Jahres überwies mir Herr Kollege André Bovet/Neuenburg die Kopie eines Briefes, den er im Februar 1928 an Herrn Dr. Hermann Escher, den damaligen Präsidenten der Bibliothekskommission der Schweiz. Landesbibliothek und Mitglied des Vorstandes unserer Vereinigung gerichtet hatte. Er schrieb :

Il y a fort longtemps que, lorsqu'on nous demande une publication administrative nous sommes embarrassés pour savoir à qui nous adresser et il nous est souvent arrivé d'être renvoyé sans succès d'un bureau à l'autre.

Qu'il s'agisse d'un projet de loi, d'une loi, d'un rapport présenté à une commission, d'une publication émanant des autorités fédérales, cantonales ou communales, enfin des établissements subventionnés par ces trois autorités, la difficulté est toujours la même. Aussi j'ai pris connaissance avec grand intérêt du *Monatliches Verzeichnis der Reichsdeutschen amtlichen Druckschriften* publié en

Allemagne et qui, transformé à notre mesure pourrait rendre des services appréciés en Suisse. Dans mon idée une publication annuelle suffirait et la Bibliothèque nationale qui a mené à chef tant de travaux bibliographiques utiles serait toute désignée pour cette nouvelle entreprise. Elle ne manquera pas d'obtenir pour cela la collaboration de la Chancellerie fédérale, du Service des imprimés, de la Bibliothèque centrale fédérale, des autorités fédérales, des chancelleries et archives cantonales, des secrétariats communaux et des bibliothèques.

Diese Worte verraten mit aller Deutlichkeit, dass nicht eine thematische Fragestellung, sondern Provenienz-Nöte das Verlangen einer eigenen Amtsdrukschriften-Bibliographie unseres Landes geweckt haben. Nicht eine Fachbibliographie wird gefordert, sondern ein Führer zu den Veröffentlichungen eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Amtsstellen. Die Provenienz der Veröffentlichungen soll ersichtlich sein. Ich möchte Sie bitten, in Ihren Diskussionsvoten diese Ausgangsposition nie ausser Acht zu lassen.

Doch fragen wir uns: Gibt es bis zur Stunde wirklich keine Hilfsmittel, die uns zu den verschiedenen Aemtern als den Verfassern oder Herausgebern *a)* periodischer und *b)* einmaliger gedruckter oder vervielfältigter Schriften weisen?

a) Periodische Veröffentlichungen

 Jos. Leopold Brandstetter in seiner Bibliographie der Gesellschaftsschriften, Zeitungen und Kalender (Bern 1896),

 die Schweizerische Landesbibliothek in ihren Verzeichnissen der schweizerischen Zeitschriften (1917/25),
 das Schweizerische Wirtschaftsarchiv in seinem Katalog vom Jahre 1914

 bringen zum Teil eine Auswahl der amtlichen laufenden Druckschriften, ordnen sie nur chronologisch oder verschweigen die Entstehungsjahre. Diese Bibliographien haben zu ihrer Zeit die ihnen gestellte Aufgabe erfüllt, aber sie werden den Anforderungen einer retrospektiven

Amtsdruckschriften-Bibliographie nicht hinreichend gerecht.

Der wertvolle Handkatalog der von der Schweiz. Landesbibliothek gehüteten periodischen Amtsdruckschriften-Bestände ist nur ein Präsenz-Exemplar und deshalb wenigen zugänglich, ebenfalls der zwar gedruckte, aber kostspielige, von Bibliothekarin Miss Winifred Gregory bearbeitete amerikanische Gesamtkatalog „List of the serial publications of foreign Governments, 1815 to 1931“ (New York: Wilson 1932), der von 2121 Spalten 54 Spalten der Schweiz widmet und den Reichtum unseres Landes an amtlichen periodischen Schriften verrät.

b) Einmalige Veröffentlichungen

Abgesehen von Werbeverzeichnissen einzelner Dienststellen gibt es keine Gesamtbibliographie amtlicher Monographien. Soweit sie überhaupt vermerkt werden, versinken sie in der Flut der literarischen Produktion der Schweiz.

Diese völlig unbefriedigende Erfassung des amtlichen Schrifttums des Bundes, der Kantone und Gemeinden veranlasste mich als Vorsitzenden des Ausschusses für Bibliographie der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation:

- 1) in einem Bundartikel vom 15. Januar 1945 (Nr. 24) das drängende Problem der Schaffung einer Bibliographie der Amtsdruckschriften aufzurollen,
- 2) in der Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation (Mai 1945) die Gründung einer Studiengruppe für eine Bibliographie des amtlichen Schrifttums der Schweiz anzuregen¹,
- 3) Herrn Präsident Dr. Schwarber zu ersuchen, unser Thema an dieser Versammlung zur Diskussion vorzulegen und

¹ Wortlaut dieses Kurzreferates in den FID-Communicationes, XII, 1945, Fasc. 3/4, p. 36-39. Die Mitglieder der Staatsschreiber-Konferenz und des Schweizerischen Buchhändlervereins waren vor deren Jahrestagungen in ihren Organen auf die Tagesfrage aufmerksam gemacht worden (Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, 46, 1945, Nr. 11, S. 229-231 und „Der Schweizer Buchhandel“, 3, 1945, Nr. 11, S. 255/57).

- 4) meinen Kollegen Dr. Marcel Beck, den Leiter der bibliographischen Abteilung der Landesbibliothek zu bitten, uns seine persönlichen Vorschläge über die Ausgestaltung einer schweizerischen Amtsdrukschriften-Bibliographie und über das Vorgehen zu deren Verwirklichung als Diskussionsgrundlage zu unterbreiten.

Um die Wege zu einer schweizerischen Lösung zu bahnen, möchte ich einige ausländische Beispiele herausgreifen. Allzu viele sind nicht vorhanden. Der Wortlaut der 18. Resolution des Weltkongresses der Dokumentation (Paris 1937) :

Angesichts der Tatsache, dass die amtlichen Druckschriften eine wachsende Bedeutung für die Bibliographie und die Dokumentation auf vielen Gebieten gewonnen haben, und angesichts der weiteren Tatsache, dass in mehreren Ländern die bibliographische Erfassung und genaue Verzeichnung dieser Schriften erreicht worden ist, wodurch allen Interessierten die Möglichkeit gegeben wird, sich über das erschienene amtliche Schrifttum zu orientieren, bittet der Kongress die nationalen Dokumentationsverbände und die Bibliothekarvereinigungen derjenigen Länder, die noch keine zentrale Einrichtung für die bibliographische Verzeichnung oder den Verkauf ihrer amtlichen Druckschriften besitzen, bei ihren Regierungen die Einrichtung einer solchen Zentralstelle anzuregen¹,

dieser Weckruf hatte ja nicht den Zweck, sich mit Erfolgen zu brüsten, sondern zu Taten aufzurütteln. Seitdem der französische Archivar-Paläograph Jacques de Dampierre sein Standardwerk „Les publications officielles des pouvoirs publics“ (Paris 1942) der Welt geschenkt hat, ist ein Einblick in das bereits Geschaffene erheblich erleichtert².

¹ Congrès mondial de la documentation universelle, Paris 1937. Comptes rendus des travaux, P. 104. Paris 1937. Der ganze Kongressbericht besteht aus 3 Quartheften : den Einführenden Berichten, Sitzungsberichten und Berichten.

² J. de Dampierre hat in seinem 628 Seiten starken Gross-Oktavband alle Probleme, die um die Amtsdrukschriften kreisen (Begriffe, Geschichte, Arten, Verwaltung, Urheberrecht, bibliographische Verzeichnung und bibliothekarische Betreuung, Gesetzgebung), eingehend behandelt und dargelegt, dass dieses Schrifttum der gleichen Pflege würdig ist wie das Privatbuch. Ein internationaler Streifzug erweckt den Eindruck, manche Urheber amtlicher Schriften hätten gehandelt wie der Kuckuck, der sein Ei in fremde Nester legt und sich um die Zukunft seiner Jungen nicht mehr kümmert.

Als Musterland der bibliographischen Verzeichnung des amtlichen Schrifttums gelten die Vereinigten Staaten von Amerika. Das will nicht besagen, dass wir sie unbesehen nachahmen sollen!

Nach der politischen und sozialen Krisis des Sezessionskrieges (1861/65) betrachtete es der amerikanische Kongress zur Förderung der demokratischen Einrichtungen als seine grosse Aufgabe, Bürger und Parlamentarier mit den amtlichen Schriften des Bundes vertraut zu machen. Auf drei Wegen suchte er dieses Ziel zu erreichen:

- 1) durch eine straffe Konzentration in der Herstellung (Staatsdruckerei) und im Vertrieb (Staatsverlag) der amtlichen Schriften, die dann auch eine lückenlose Verzeichnung aller Bundespublikationen ermöglichte,
- 2) durch den Ausbau der dem Repräsentantenhaus und dem Senat gemeinsam zugehörenden Library of Congress und durch die Schaffung einer internationalen Sammlung der amtlichen Schriften aller Länder im Schosse der Kongressbibliothek, sodass sie sich zur bedeutendsten politischen und Verwaltungsbibliothek der Welt emporarbeiten konnte,
- 3) durch Einrichtung von zahlreichen — über 400 — Depotstellen der Kongressbibliothek in den 48 Gliedstaaten, wo die Bundespublikationen eingesehen werden¹.

So wurde den amtlichen Schriften des Bundes eine maximale Verbreitung gesichert.

Seit 1895, dem Gründungsjahr des Staatsverlages, gibt ein alphabetisch nach den Verfasser-Dienststellen geordneter Monatskatalog sämtliche Neuerscheinungen des Bundesstaates bekannt. Die Monatsverzeichnisse werden alle Jahre zu einem Sessionsindex, geordnet nach Materien, Dienststellen oder Kommissionen und nach Parlaments- und Verwaltungsschriften kumuliert und alle 2 Jahre zu einer Legislatur-Bibliographie verarbeitet, die das Material nach der Provenienz aufführt,

¹ In seinem Vorwort gibt de Dampierre einen knappen geschichtlichen Überblick über die Bemühungen zur Erfassung der Amtsdruckschriften und über die Bestrebungen zu deren Verbreitung.

aber durch viele persönliche und sachliche Verweisungen den Inhalt mannigfach erschliesst ¹.

Die im Jahre 1911 in dritter Auflage von der Staatsdruckerei herausgegebene retrospektive „Checklist of United States public documents, 1789-1909“ ² lässt dem Schriftenverzeichnis

¹ U.S. Government publications :

- a) Monthly Catalog issued by the Superintendent of Documents,
- b) Index to the reports and documents of the... Congress... Session with numerical lists and schedule of volumes (genannt Document Index, jährlich seit 1897),
- c) Catalog of the public documents of the... Congress and of all departments of the Government of the United States for the period from... (genannt Document Catalog, seit 1896 mit dem Schrifttum des 53. Kongresses 1893/95, Der 23. Band mit dem Schrifttum des 74. Kongresses 1935-36, erschienen 1940, läuft erstmals mit dem Kalenderjahr und umfasst über 3200 Quartseiten),
- d) Weekly list of selected U.S. Government publications (seit 1928).

Diese Bibliographien werden in der Staatsdruckerei (Government Printing Office, Washington) hergestellt. Zur Behebung vieler Missbräuche in der Berechnung der nach parteipolitischen Erwägungen an das private Gewerbe verteilten Druckaufträge übernahm im Jahre 1860 die Bundesregierung eine private Druckerei, baute sie unter der Leitung eines Public Printer zur machtvollen Staatsdruckerei aus, die in zähem Kampfe gegen Verwaltungsabteilungen und Verleger mit Hilfe einer interparlamentarischen Kommission (Joint Committee of Printing) den Druck aller Bundespublikationen an sich zog, und gründete 1895 eine besondere Verlagsabteilung mit einem Superintendent of Documents als Abteilungschef, der in engster Zusammenarbeit sowohl mit seinem Vorgesetzten, dem Public Printer als auch mit der Kongressbibliothek die Aufgaben eines Grossverlegers erfüllt und für die Herausgabe der Bibliographien zu sorgen hat. Im Verwaltungsjahr 1935/36 kamen 848 Millionen Druckschriften, kleine Broschüren wie starke Bände, zur Verteilung.

² Die Uraufgabe erschien 1892, die zweite 1895. Doch schon im Jahre 1885 hatte die Staatsdruckerei die erste retrospektive Bibliographie der Bundespublikationen veröffentlicht, ein Werk von zirka 1400 Quartseiten, die 63,000 Druckschriften nachwies: A descriptive catalogue of the Government publications of the United States, September 5, 1774-March 4, 1881. Compiled by order of Congress by Ben. Perley Poore, clerk of Printing Records. Die umfangreiche Verlagstätigkeit des Government Printing Office hat auch private Führer ins Leben gerufen: Anne Morris Boyd: United States Government publications as sources of information for libraries, New York: H.W. Wilson Company 1931 und andere. Nicht nur das neuere Schrifttum wird erfasst, sondern mit Sorgfalt auch den ältern Druckschriften des Bundesstaates nachgespürt. Diese Handbücher dürften auch die Autoren schweizerischer Staatskunden veranlassen, dem amtlichen Schrifttum einige Aufmerksamkeit zu schenken und in ihren Lehrbüchern ein besonderes Kapitel: Die staatspolitische Bedeutung der amtlichen Schriften einzufügen. Vgl. A.C. de Breycha-Vauthier: Le rôle des publications gouvernementales et des publications d'organisations internationales. Essai sur une politique de publication, in: Mélanges offerts à M. Marcel Godet... p. 7-14. Neuchâtel 1937. Siehe auch: T.P. Sevensma: L'analyse des publications officielles. Congrès mondial de la documentation universelle, Paris 1937. Texte des communications, p. 313-320. Paris 1937.

Mit der gleichen Umsicht wird auch das amtliche Schrifttum der 48 Einzelstaaten und der grössern Städte verzeichnet, sei es durch die Monthly checklist of State publications, die seit 1910 von der Division of Documents der Kongressbibliothek bearbeitet und vom Government Printing Office gedruckt wird und durch die Basic list of current municipal documents (70 Städte der U.S.A. und von Kanada), New York: Special Library Association 1932, oder durch Sonderbibliographien der Einzelstaaten. James B. Childs, der Vorsteher der Amtsdrukschriftenabteilung der Kongressbibliothek, hat schon 1927 der Alten Welt ein

eines jeden Departementes, Amtes und jeder Dienststelle sogar einen Abriss über Entstehung und Entwicklung der Verfasser-Behörde vorausgehen.

Die knappe Zeit erlaubt mir nicht, auch noch andere amerikanische Amtsdruckschriften-Bibliographien zu erwähnen.

Im Government Printing Office haben wir eine Staatsdruckerei und einen Staatsverlag kennen gelernt, der in monopolistischer Ausschliesslichkeit nur Schriften des Bundesstaates druckt und vertreibt, aber auch alle Schriften der Bundesverwaltung und des Kongresses für sich zur Veröffentlichung vorbehält, sodass dessen bibliographische Verzeichnisse nur amtliche Schriften, aber lückenlos, aufführen.

Auch das Stationery Office in London hat sich zu einem grossen Staatsverlag entwickelt, der allein die Schriften des Parlaments und der Verwaltung der Königlichen Regierung von England, Schottland und Wales verlegt, seine Verlagswerke aber, trotz einer eigenen leistungsfähigen Druckerei, auch durch Privatdruckereien ausführen lässt, wenn diese zu vorteilhafteren Preisen oder mit Spezialverfahren zu liefern vermögen, es aber auch nicht verschmäht, Privatwerke herauszugeben und in den eigenen Verkaufsräumen fremde Verlagswerke feil zu bieten. Die Konzentrierung aller amtlichen Schriften im eigenen Verlag ermöglicht deren mühelose und lückenlose Erfassung im nach der Provenienz geordneten Monatskatalog und in der gleich angelegten kumulierten Annual List (Dezember-Heft der Monthly List)¹.

Der stark aufgelockerte, den privaten Verleger nicht als Rivalen, sondern als Kollegen betrachtende englische Staats-

Bild der bibliographischen Regsamkeit der Vereinigten Staaten entworfen mit seinem Account of Government document bibliography in the United States and elsewhere, Washington: Government Printing Office (2. Aufl. 1930), und 1937 reichte er dem schon erwähnten Congrès mondial de la documentation universelle in Paris einen Bericht The current recording of United States Government publications ein (Texte des Communications, p. 66-68). Über die Bedeutung der Kongressbibliothek hielt Dr. Bruno Hirzel anlässlich der 16. Jahresversammlung der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare in Winterthur, 22. Oktober 1916, einen eindrucksvollen Vortrag, der in den „Verhandlungen der VSB“, 1916/17, Nr. 2, S. 8-13, abgedruckt ist.

¹ Georg Schneider fasst in seinem auch in der Schweiz verbreiteten Handbuch der Bibliographie, 4. Aufl. Leipzig 1930 die Bibliographien des amtlichen Schrifttums Grossbritanniens zusammen (S. 442-445), sodass hier auf eine eingehendere Verzeichnung verzichtet werden kann.

verlag dürfte den Drucksachen- und Materialzentralen in der Schweiz¹, die als Clearingstelle für eine gerechte Verteilung der Druckaufträge an das private Gewerbe walten, manche Anregung geben zur Organisation eines gesteigerten Absatzes der amtlichen Druckschriften, besonders durch deren lückenlose, sofortige Ueberweisung an die Bearbeitungsstelle der neuen Bibliographie.

In Deutschland zeitigte der von Bibliothekar Georg Maas schon 1897² erhobene und seither unermüdlich wiederholte Ruf nach einer Amtsdrukschriften-Bibliographie erst 30 Jahre später, nach eingehenden und vielen Beratungen im Schosse unserer Deutschen Schwesternvereinigung³, einen Doppelerfolg :

¹ Auf Antrag der Bundeskanzlei hat der Schweizerische Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. September 1945 beschlossen :

1. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, ein lückenloses Verzeichnis sämtlicher amtlicher Drucksachen des Bundes zu erstellen, worin alle von ihr für wünschenswert erachteten Angaben über Datum der Erstellung, Inhalt, Herstellungspreis, Verkaufspreis, Lagerort, Auflage, Verfasser etc. enthalten sind.
2. Sämtliche Departemente und Abteilungen sowie Amtsstellen inklusive der Kriegswirtschaft, sowie auch der Armee und der Militärverwaltung sind angewiesen, der Bundeskanzlei alle erforderlichen Angaben zu machen. Die Bundeskanzlei wird zu diesem Zwecke ein Kreisschreiben ausarbeiten.
3. Das unter Nr. 2 erwähnte Rundschreiben wird in folgender Fassung genehmigt.
4. Die Bundeskanzlei wird sich auch mit den beiden eidg. Gerichten sowie mit der PTT-Verwaltung und den SBB und mit den Internationalen Bureaux in Verbindung setzen, um von diesen die Angaben über ihre Publikationen und Drucksachen ebenfalls zu erlangen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei und an sämtliche Departemente und Abteilungen.

Es ist eine lückenlose retrospektive und laufende Verzeichnung aller Drucksachen, seien es Broschüren, Reglemente, Formulare usw., ins Auge gefasst.

Es ist zu hoffen, dass die Bundeskanzlei und die Studiengruppe Amtsdrukschriften-Bibliographie der SVD in gemeinsamer Arbeit Umfang und Vorgehen zur Schaffung der neuen Bibliographie bestimmen werden, um aus den beidseitigen Bestrebungen unter Vermeidung aller Doppelspurigkeiten ein Werk heranreifen zu lassen, das nicht nur den Bedürfnissen der Urheber des amtlichen Schrifttums, sondern auch der „Konsumenten“ gerecht wird.

Mit Genugtuung haben die Initianten der neuen Bibliographie vom grundsätzlichen Beschluss des Bundesrates Kenntnis genommen, bekräftigt er doch die Notwendigkeit ihrer Bemühungen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Politik und Wissenschaft hemmende Tatsache lenken, dass wir in der Schweiz, abgesehen von der Präsenzbibliothek des Völkerbundes, keine Sammelstelle des wichtigsten ausländischen amtlichen Schrifttums, besonders des periodischen, besitzen. Bruchstücke sind vorhanden, aber keine vollständigen Sammlungen. Die Eidgenössische Zentralbibliothek in Bern als Parlamentsbibliothek dürfte es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachten, diese empfindliche Lücke zu schliessen.

² Offizielle Regierungsdrucksachen. Eine bibliographische und bibliothekarische Studie in : Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 1897, Nr. 257.

³ Vergl. die Mehrjahresregister zum Zentralblatt für Bibliothekswesen.

a) 1928 gab das Reichsministerium des Innern ein von der Deutschen Bücherei bearbeitetes „Monatliches Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften“ des Reichs, der Länder und der Städte heraus, das die einschlägige Literatur nach der Provenienz ordnete, im Dezember-Heft die monatliche Sach- und Personenübersicht kumulierte und um eine alphabetische Behördenübersicht erweiterte. Der Leiter der Amtsdruckschriften-Abteilung der Deutschen Bücherei, Georg Schwidetzky, hatte 1927 durch seine „Deutsche Amtsdrucksachenkunde“¹ Parlamentarier, Verwaltungsbeamte, Bibliothekare, Archivare und Lehrer der Staatsbürgerkunde, an die er sich wandte, kräftig aufgerüttelt.

b) Ebenfalls 1928 veröffentlichte die Staatsbibliothek zu Berlin das erste Halbjahresverzeichnis 1927 ihrer Erwerbungen an deutschen amtlichen Druckschriften.

Da keine Zentralisation in der Herstellung und im Vertrieb des deutschen amtlichen Schrifttums besteht, können die Schwierigkeiten der lückenlosen Erfassung nur mit Mühe überwunden werden. Das deutsche Vorbild dürfte uns, die wir von ähnlichen Erfassungsnöten bedrängt werden, dennoch zum frohen Beginnen aufmuntern.

Im Jahre 1924 veröffentlichte im Verlag der Libreria dello Stato das organisatorisch nach dem Stationery Office ausgerichtete Provveditorato generale dello Stato einen nach 13 Gruppen (Parlament, Ministerien) geordneten Catalogo generale (delle) Pubblicazioni edite dallo Stato o col suo concorso der in den Jahren 1861-1923² erschienenen selbständigen Schriften, dem 1926 ein Doppelband³ mit Supplementen⁴ für die Jahre 1901-1935 der Literatur

a) der amtlichen und halbamtlichen Zeitschriften und

b) der Kollektivwerke

folgte.

¹ Zentralblatt für Bibliothekswesen. Beiheft 59.

² Supplement : 1924-30 (1931), 1931-35 (1937).

³ Pubblicazioni edite dallo Stato o col suo concorso. Spoglio dei periodici e delle opere collettive, 1901-1925.

⁴ 1926-30 (1931), 1931-35 (1937).

Der eine Halbband gruppiert die Artikel der Zeitschriften und Sammelwerke alphabetisch nach Verfassern, der zweite Halbband systematisch nach Sachgebieten. In diesem Halbband haben wir eine ausgesprochene Fachbibliographie der amtlichen und halbamtlichen Artikelliteratur zu erblicken. Die Schweiz dürfte eher darnach trachten, die amtliche Artikelliteratur in den einschlägigen Fachbibliographien, den retrospektiven und periodischen, unterzubringen.

Unsere Fragestellungen und die ausländischen Lösungen¹ haben die Elemente einer Amtsdrukschriften-Bibliographie blossgelegt. Versuchen wir nun, sie zu einer Definition zusammen zu fügen :

Eine Amtsdrukschriften-Bibliographie ist ein nach der Provenienz geordnetes Verzeichnis jenes

- a) gedruckten oder
- b) nur vervielfältigten

Schrifttums, für das

- a) der Staat (Bund, Kanton) oder
- b) ein Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Verbände, Anstalten, Stiftungen öffentlichen Rechts) die volle Verantwortung und alle Urheberrechte als Verfasser oder Herausgeber übernimmt.

Teilt der Staat usw. die Verantwortung mit Privaten, indem er z.B.

- a) nur als Herausgeber zeichnet, die Autorschaft aber ganz oder teilweise Privaten überlässt,

¹ Auch die Niederlande (seit 1930) und Schweden (seit 1934) haben eine laufende Bibliographie der amtlichen Schriften zu verzeichnen :

Niederlande : Nederlandsche Overheidsuitgaven. Lijst van officieele uitgaven verschenen in Nederland en Nederlandsch Oost en West-Indië, bewerkt door het Ruilbureau der Koninklijke Bibliotheek, 's Gravenhage : Algemeene Landsdrukkerij. Der erste Jahrgang verzeichnet das Schrifttum des Jahres 1929.

Schweden : Arsbibliografi över Sveriges offentliga publikationer, utgiven av Riksdagsbiblioteket. Uppsala. Der erste Jahrgang erwähnt die Amtsdrukschriften der Jahre 1931-33.

In Kontinentaleuropa sind also die totalitären Staaten Italien und Deutschland dem Beispiel der Angelsachsen gefolgt, denen sich dann nur noch die Niederlande und Schweden anschlossen. Frankreichs Bemühungen um eine Amtsdrukschriften-Bibliographie wurden durch den Kriegsausbruch im Keime erstickt. Dafür hat es uns eine kritische und administrative Studie durch J. de Dampierre geschenkt, die als Standardwerk bezeichnet werden darf.

b) eine Schrift nur veranlasst, geistig oder finanziell fördert, so ist das literarische Erzeugnis als halbamtlich zu betrachten.

Für die Bezeichnung einer Schrift als

a) amtlich oder halbamtlich

b) privat

ist grundsätzlich belanglos :

1) deren Art und Inhalt (Amtsbericht, technisches oder wissenschaftliches Werk, Karte usw.),

2) der Drucker und Verleger, da einerseits eine private Druckerei und ein privater Verleger eine amtliche Schrift drucken oder verlegen und andererseits eine Staatsdruckerei und ein Staatsverlag eine private Schrift drucken und verlegen kann.

Die Herausgeber einer neuen Amtsdruckschriften-Bibliographie werden nun in kluger Abwägung der Bedürfnisse sich wohl eine gewisse Beschränkung auferlegen müssen. Vor allem dürften folgende Fragen zu beantworten sein :

1) Soll nur eine laufende, den Neuanfall der amtlichen Literatur verzeichnende Bibliographie geschaffen werden oder auch eine retrospektive, die das Schrifttum des Bundes z.B. seit 1848 und dasjenige der Kantone und Gemeinden eines grössern Zeitraumes erschliesst ? Soll die rückwärtsblickende Bibliographie sich damit begnügen, nur die periodische Literatur zu vermerken, oder darf der Rahmen weiter gespannt werden durch Einverarbeitung der wichtigsten einschlägigen Monographien ?

2) Soll das gesamte amtliche Schrifttum erfasst werden oder nur die eigentlichen Parlaments- und Verwaltungsschriften unter Ausschluss der z.B. rein technischen Werke ?

3) Inwieweit ist die halbamtliche Literatur, das Schrifttum der Verbände, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts einzubeziehen ?

4) Sollen nur

a) die öffentlichen oder

b) auch die vertraulichen, für einen beschränkten Kreis bestimmten oder sogar

c) die geheimen, dem internen Verkehr der Verwaltung

dienenden oder nur für besonders vertrauenswürdige, aussenstehende Einzelpersonen vorgesehenen Schriften verzeichnet werden ?

- 5) Sollen die nach vereinbarten Richtlinien ausgewählten Neuerscheinungen nach der Provenienz geordnet in einem besondern Heft (Abteilung C des Bibliographischen Bulletins der Schweizerischen Landesbibliothek) übersichtlich angekündigt werden, oder sollen sie, mit einem Merkzeichen versehen, im übrigen Schrifttum untertauchen (Abt. A/B) und nur durch ein Provenienzregister einigermaßen hervorgehoben werden ?
- 6) Welche Arbeiten könnte die präsumptive Bearbeiterin dieser neuen Bibliographie, die Schweizerische Landesbibliothek, mit eigenen Kräften im Rahmen des ordentlichen Budgets bewältigen und zu welchen müssten Arbeitsbeschaffungskredite des Delegierten für Arbeitsbeschaffung, der sein volles Interesse bekundet hat, erbeten werden ?

Der folgende Vortrag und Ihre Diskussionsvoten werden der neuen Studiengruppe/Amtsdruckschriften-Bibliographie der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation wertvolles Material zu deren Beratungen beisteuern¹. Ich danke Herrn Präsident Dr. Schwarber für die Freundlichkeit, jene Mitglieder dieser Studiengruppe, die nicht unserer Vereinigung angehören, zur heutigen Tagung² eingeladen zu haben. Die Gäste heisse auch ich, als Präsident dieser Studiengruppe, herzlich willkommen.

Dr. Leo M. KERN

Präsident des Ausschusses für
Bibliographie und Klassifikation
der SVD

¹ In einem Kurzreferat hat der thurgauische Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer an der anfangs Oktober abgehaltenen Jahrestagung der Vereinigung schweizerischer Archivare zu unserm Problem Stellung genommen. Dr. Meyer wird in unserer Studiengruppe als Delegierter der Archivare deren Interessen wahren. Über seine Auffassungen siehe Anmerkung 1 Seite 23/24.

² Nachrichten der VSB, 1945, Nr. 6, S. 6 und 15.